

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

26. August 2015

Nummer 35

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	821
- Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Kassen- und Steueramt)	
Bekanntmachung zur Bildung von Briefwahlvorständen zur Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahl bei der Wahl einer Oberbürgermeisterin bzw. eines Oberbürgermeisters am 13.9.2015	822
Wahlbekanntmachung zur Wahl einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters am 13.9.2015 sowie zur möglichen Stichwahl am 27.9.2015	823
Jahresabschluss des Theaters 2013/2014	825

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3602.1946 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 15.07.2015 sowie der Bescheid (Aktenzeichen: 206/5335/1525 MB) vom 15.07.2015 des Finanzamtes Bonn-Außenstadt für Herrn Pawel Tadeusz Trzebuniak, früher wohnhaft Deichmanns Aue 5, 531179 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben angegebenen Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 18.8.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

B e k a n n t m a c h u n g

Bildung von Briefwahlvorständen zur Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahl bei der Wahl einer Oberbürgermeisterin bzw. eines Oberbürgermeisters für die Bundesstadt Bonn am 13. September 2015

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl einer Oberbürgermeisterin bzw. eines Oberbürgermeisters am 13. September 2015 habe ich gemäß § 2 KWahlG in Verbindung mit §§ 4 und 57 ff KWahlO die Bildung von Briefwahlvorständen angeordnet.

Die Briefwahlvorstände treten zusammen

**am Sonntag, dem 13. September 2015, 14.30 Uhr,
im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn.**

Sollte eine Stichwahl stattfinden, treten die Briefwahlvorstände

**am Sonntag, dem 27. September 2015, 14.30 Uhr,
im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn**

erneut zusammen.

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

gez.

Nimptsch
Oberbürgermeister

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

zur

Wahl einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters für die Bundesstadt Bonn

am 13. September 2015

sowie zur

**möglichen Stichwahl
am 27. September 2015**

- 1 Zur Durchführung der Wahl einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters am 13. September 2015 ist das Stadtgebiet in 177 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann in den Wahlbüros

- Bonn, Stadthaus (Eingangshalle), Berliner Platz 2, Bonn,
- Bad Godesberg, Kurfürstenallee 2-3, Bonn-Bad Godesberg,
- Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, Bonn-Beuel,
- Hardtberg, Villemombler Str. 1, Bonn-Duisdorf

während der allgemeinen Dienstzeit und am Wahltag während der Wahlzeit eingesehen werden.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.08.2015 bis 22.08.2015 übersandt worden ist, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann. Die Wahlbenachrichtigung gilt auch für eine Stichwahl, es wird keine neue Wahlbenachrichtigung verschickt.

- 2 Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger/innen den Identitätsausweis - bereitzuhalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält nach Feststellung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel.

Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift.

Um die Verwendung von Sehbehinderten- bzw. von Blindenschablonen zu ermöglichen, wurde die obere rechte Ecke auf allen Stimmzetteln abgeschnitten.

Die Wählerin//Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

- 3 Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Stadtgebietes der Bundesstadt Bonn oder
 - durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält neben dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag. Der Antrag kann unter Verwendung des Antragvordrucks auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, schriftlich formlos, auch online auf den Internetseiten der Bundesstadt Bonn (www.bonn.de) oder unter Verwendung des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigung gestellt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Bundesstadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung des Wahlbriefes durch die Post kann der Wahlbrief in städtische Briefkästen, am 12. und 13. September 2015 nur in der Stadthauspassage, Berliner Platz 2, eingeworfen werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus, Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.

- 5 Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht je Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB -).
- 6 Sollte keine Bewerberin bzw. kein Bewerber bei der Wahl am 13. September 2015 die absolute Mehrheit erhalten, findet zwischen den zwei Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl am 27. September 2015 eine Stichwahl statt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch bereits für die mögliche Stichwahl beantragt werden. Sie werden ab Donnerstag, 17. September 2015, versandt oder können ab Freitag, 18. September 2015, abgeholt werden.

Ob eine Stichwahl stattfinden wird, wird in der örtlichen Tagespresse sowie auf den Internetseiten der Bundesstadt Bonn (www.bonn.de) bekannt gemacht. Die in den Ziffern 1 bis 5 getroffenen Regelungen gelten analog auch für eine mögliche Stichwahl.

gez.

J. Nimptsch
Oberbürgermeister

Theater der Bundesstadt Bonn

Jahresabschluss 2013/14 (01.8.2013 - 31.7.2014)

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 den Jahresabschluss des Theaters der Bundesstadt Bonn für das Geschäftsjahr 2013/14 (01. August 2013 bis 31. Juli 2014) und den Lagebericht festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2013/14 (01.08.2013 - 31.07.2014) - mit einer Bilanzsumme in Höhe von 42.720.295,95 EUR (Vorjahr: 45.662.042,54 EUR) und einem Jahresverlust in Höhe von 2.381.745,02 EUR (Vorjahr: 3.031.084,64 EUR) - und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Dieser Jahresfehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (1.017.089,00 EUR - für nicht zu erstattende Gebäude-Abschreibung), eine Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage zur "Anpassungshilfe" in Höhe von 1.000.000,00 EUR und einer Entnahme aus der satzungsmäßigen in Höhe von 364.656,02 EUR (Vorjahr: 717.760,27 EUR) ausgeglichen.

Den Betriebsleitern des Theaters der Bundesstadt Bonn im Geschäftsjahr 2013/14, dem Generalintendanten Dr. Bernhard Helmich und dem Kaufmännischen Direktor Joachim Fiedler, wird gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO NRW Entlastung erteilt."

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 31.08.2015 bis 11. 09.2015 in der Buchhaltung des Theaters der Bundesstadt Bonn in den Kammerspielen, Am Michaelshof 9, 53177 Bonn, zwischen 09.00Uhr und 16.00Uhr zur Einsichtnahme aus.

Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Buchführung und des Jahresabschlusses 2013/14 sowie des Lageberichtes haben sich keine Beanstandungen ergeben, so dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, unter dem 31. März 2015 für den Jahresabschluss und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Theater der Bundesstadt Bonn" folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Theater der Bundesstadt Bonn" für das Wirtschaftsjahr 2013/14 (01. August 2013 bis zum 31. Juli 2014) geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung

bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetrieblichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 24. Juni 2015 den Erhalt des "Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2013/14" bestätigt und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

"Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich".

Bonn, den 14. August 2015

Theater der Bundesstadt Bonn

gez.
Dr. Bernhard Helmich
Generalintendant

gez.
Rüdiger Frings
Kaufmännischer Direktor